

Dr. Vogt

Bayerisches ¹ ₅₂₀₋₃₀ Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 31. Januar 1975

Datum	Inhalt	Seite
14. 1. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	1
21. 1. 1975	Verordnung zum Vollzug des Gewerbesteuergesetzes	2
21. 1. 1975	Verordnung über die Zuständigkeit zur Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Widerspruchsausschuß bei den Hauptfürsorgestellen	2
21. 1. 1975	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BayDVBWGöD)	2
26. 11. 1974	Verordnung über die Umwandlung der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf in eine Fachakademie	3
26. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern	3
29. 11. 1974	Schulordnung über Aufnahme, Einstufung, Vorrücken und Umstufung der Schüler in der schulformbezogenen Orientierungsstufe, in kooperativen Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der teiltintegrierten Gesamtschulen	4
5. 12. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern	11
6. 12. 1974	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet der Brandverhütung	11
6. 12. 1974	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Höhenmessungswesen	12
11. 12. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns ..	12
17. 12. 1974	Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für Hühner und Truthühner	13
18. 12. 1974	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen	13
23. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes	13
30. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Kostenmarkenordnung	13
2. 1. 1975	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes (AVHAG)	13
3. 1. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung	14
13. 1. 1975	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild im Jagdjahr 1974	14
—	Berichtigung	14

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
Vom 14. Januar 1975**

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Finanzmittelstelle München des Landes Bayern“ werden ersetzt durch die Worte „Bezirksfinanzdirektion Ansbach“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wiedergutmachungsbehörde im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung ist die Wiedergutmachungsbehörde Bayern in Fürth.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Wiedergutmachungsbehörde untersteht der Aufsicht der Bezirksfinanzdirektion Ansbach.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ , dem Güteausschuß oder einem Einzelmitglied des Güteausschusses“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.
München, den 14. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zum Vollzug des Gewerbesteuergesetzes

Vom 21. Januar 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1971) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten üben die Landkreise die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes ist die Regierung, bei Umgemeindungen unbewohnter Teile von Gemeindegebieten das Landratsamt.

§ 3

(1) § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer auf gemeindefreien Grundstücken vom 6. Juni 1939 (BayBS III S. 434) außer Kraft.

(2) § 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 21. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zur Benennung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Widerspruchsausschuß bei den Hauptfürsorge- stellen

Vom 21. Januar 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1005) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Staatsregierung bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern als zuständige Landesbehörde, die den Hauptfürsorgestellen jeweils einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und seinen Stellvertreter gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 SchwbG zu benennen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.
München, den 21. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BayDVBWGöD)

Vom 21. Januar 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. August 1974 (GVBl S. 391) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Anmeldebehörde für Geschädigte, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung im öffentlichen Dienst befinden, ist die Anstellungsbehörde oder die ihr entsprechende Verwaltungsstelle (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BWGöD — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965, BGBl I S. 2073, geändert durch Gesetz vom 5. November 1973, BGBl I S. 1569).

(2) In allen anderen Fällen ist Anmeldebehörde

1. bei Ansprüchen gegen den Bund

- a) für Geschädigte früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen (Bundespostverwaltung, Bundesbahn, Wasserstraßenverwaltung, Zollverwaltung, Monopolverwaltung für Branntwein, auswärtiger Dienst) weitergeführt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BWGöD), die durch Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 16. Februar 1956 (GMBI S. 96) in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Behörde;

- b) für Geschädigte aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes
die Bezirksdirektion Ansbach;

- c) für alle übrigen
die Bezirksfinanzdirektion Regensburg;

2. bei Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
die Bezirksfinanzdirektion Regensburg;

3. bei Ansprüchen gegen eine bayerische Gemeinde, einen bayerischen Gemeindeverband oder eine sonstige, der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr;

4. bei Ansprüchen gegen sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand
die Bezirksfinanzdirektion Regensburg.

(3) Anträge, die bei anderen als den nach dieser Verordnung zuständigen Anmeldebehörden eingereicht wurden, sind an die nach dieser Verordnung zuständigen Anmeldebehörden abzugeben.

§ 2

Die Anmeldebehörden haben in jedem Fall beim Bayerischen Landesentschädigungsamt anzufragen, ob und in welcher Höhe der Antragsteller Vorleistungen auf die Wiedergutmachung erhalten hat.

§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle im Sinne des § 26 BWGöD ist, wenn sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern richtet, das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Richtet sich der Wiedergutmachungsanspruch gegen den Bund, so erhält die Anmeldebehörde die Entscheidung der in der Anordnung des Bundesministers des Innern zur Durchführung des § 25 Abs. 2 BWGöD bestimmten obersten Dienstbehörde durch Vermittlung des vorgesetzten Fachministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Richtet sich der Wiedergutmachungsanspruch gegen eine sonstige, nicht der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder gegen sonstige Einrichtungen der öffentlichen Hand (§ 1 Abs. 2 Nr. 4), so erhält die Anmeldebehörde die Entscheidung der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwal-

tungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn durch Vermittlung des vorgesetzten Fachministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 4

Der versorgungsrechtliche Vollzug der Wiedergutmachungsbescheide obliegt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c den Anmeldebehörden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 den nach der Pensionsbehörden-Verordnung vom 20. August 1971 (GVBl S. 283) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 16. August 1951 (BayBS III S. 416) außer Kraft.

(2) Wiedergutmachungsanträge, die vor dem 1. Februar 1975 gestellt wurden, sind noch entsprechend der Verordnung vom 16. August 1951 (BayBS III S. 416) zu behandeln.

München, den 21. Januar 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Umwandlung
der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf
in eine Fachakademie**

Vom 26. November 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit Art. 72 Abs. 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf wird in eine staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung umgewandelt.

§ 2

Die Fachakademie wird nach Maßgabe der Studienordnung der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 366) und der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 369) betrieben.

§ 3

(1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der Ausbildung befinden, beenden sie auch nach der Umwandlung der Höheren Fachschule in eine Fachakademie nach den bisherigen Bestimmungen, insbesondere nach der Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hausarbeit Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 226).

(2) Studierende, die den zweiten Teil der Abschlußprüfung des Schuljahres 1976/77 gemäß § 27 Satz 2 oder § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1969 wiederholen wollen, besuchen als Wieder-

holungssemester das 5. und das 6. Semester der Fachakademie.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den ersten Teil der Abschlußprüfung des Schuljahres 1975/76 gemäß § 27 Satz 2 oder § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1969 wiederholen wollen. Diese besuchen als Wiederholungssemester das 3. und 4. Semester der Fachakademie und beenden ihre Ausbildung nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 226), tritt mit Ablauf des Schuljahres 1976/77, die Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1969 (GVBl S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 226), mit Ablauf des Schuljahres 1977/78 außer Kraft.

München, den 26. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Ingenieurschulen für Landbau in Bayern**

Vom 26. November 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Nach § 45 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl S. 174), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1971 (GVBl S. 261), wird eingefügt:

„§ 45 a

(1) Auf Antrag wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ auch jenen Personen zuerkannt, die das Studium an der Staatlichen Deutschen Höheren Forstlehranstalt in Reichstadt erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ erhält der Antragsteller eine Urkunde (Anlage 7), für deren Ausstellung § 32 maßgebend ist.“

§ 2

Die Anlagen zu der genannten Prüfungsordnung werden um die Anlage 7 erweitert, die folgenden Wortlaut erhält:

„Ingenieur-Urkunde

Herr
geboren am
in
hat am

die Abschlußprüfung an der Staatlichen Deutschen Höheren Forstlehranstalt in Reichstadt abgelegt, die einer Ingenieurprüfung gleichwertig ist. Er ist gemäß Abschnitt E der Prüfungsordnung für die In-

genieurschulen für Landbau in Bayern vom 29. April 1970 (GVBl S. 174) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

München, den 19.....

(Siegel)

Der Bayerische Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 26. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Schulordnung

über Aufnahme, Einstufung, Vorrücken und Umstufung der Schüler in der schulformbezogenen Orientierungsstufe, in kooperativen Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der teilintegrierten Gesamtschulen

Vom 29. November 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1972 (GVBl S. 189), und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1972 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Regelungen für die schulformbezogene Orientierungsstufe (einschließlich der Orientierungsstufe an kooperativen Gesamtschulen)

§ 1

Begriffsbestimmung

Die schulformbezogene Orientierungsstufe umfaßt im Anschluß an die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule in Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule und des Gymnasiums, in Sonderfällen auch der 6-klassigen Realschule. Die schulformbezogene Orientierungsstufe wird als Schulversuch an Hauptschulen, Gymnasien und Realschulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, sowie an kooperativen Gesamtschulen (§ 7 Abs. 1) durchgeführt.

§ 2

Anzuwendende Bestimmungen

Soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen werden, sind die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535, ber. 1974 S. 426) sowie die nach § 2 ASchO erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die jeweilige Schulart anzuwenden.

§ 3

Aufnahme

Die Aufnahme in eine der beteiligten Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) richtet sich nach den für die betreffende Schulart geltenden Regelungen.

§ 4

Einstufung

(1) Eine Einstufung im Sinne dieser Schulordnung ist

1. die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs in der Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule. Leistungskurse werden in zwei (A- und B-Kurs) oder in drei Leistungsstufen (G-, A- und B-Kurs) geführt;
2. die Schullaufbahnpflicht zum Abschluß der Orientierungsstufe.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist eine Leistungsdifferenzierung in Leistungskurse nur in der Hauptschule und nur in Englisch und Mathematik ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 — in Ausnahmefällen ab dem 1. Dezember — zulässig.

(3) Der Entscheidung über die erste Zuweisung zu einem Leistungskurs (Absatz 1 Nr. 1) sind zugrunde-zulegen:

1. die Leistungen im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach,
2. eine pädagogische Beurteilung des das betreffende Fach unterrichtenden Lehrers.

Bei Differenzierung eines Faches in zwei Leistungsstufen (A- und B-Kurs) ist die Zuweisung eines Schülers in die obere Leistungsstufe (A-Kurs) zulässig, wenn die Leistungen in diesem Fach einen Notendurchschnitt von mindestens 3,00 ergeben haben. Bei Differenzierung in drei Leistungsstufen (G-, A-, B-Kurs) beträgt der zulässige Notendurchschnitt für die Zuweisung zum G-Kurs mindestens 1,50 und für die Zuweisung zum A-Kurs mindestens 3,00. Das Anspruchsniveau des G-Kurses entspricht voll den Anforderungen, die in der entsprechenden Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe am Gymnasium gestellt werden.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Klassenleiter und den das betreffende Fach in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrern.

(5) Bei der Entscheidung über die auszusprechende Empfehlung gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist zu berücksichtigen, daß gehobene schulische Abschlüsse auch auf dem Weg über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule und über das berufliche Schulwesen erreicht werden können. Es ist deshalb auch bei Erfüllung der formalen Leistungskriterien zu prüfen, ob nicht dem Schüler auf Grund seines gesamten Persönlichkeitsbildes dieser Bildungsgang empfohlen werden soll.

1. Für die Einstufung gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind maßgebend:

- a) Die in der Jahrgangsstufe 6 erzielten Leistungen in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Religionslehre, Biologie und Erdkunde. Bei beabsichtigtem Schulwechsel in ein Musikisches Gymnasium ist auch Musik mit einzubeziehen;
- b) eine pädagogische Beurteilung, die sich insbesondere über allgemeines Lernverhalten, Lernbereitschaft, Individual- und Sozialverhalten, Besonderheiten der körperlichen und gesundheitlichen Verfassung und erkennbare besondere Begabungsrichtungen äußert.

2. Schülern der Orientierungsstufe an der Hauptschule wird die Eignung zum Besuch des Gymnasiums zuerkannt, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Noten erreichen, die in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein dürfen, wenn sie dafür in einem anderen Fach der gleichen Gruppe (Deutsch/Fremdsprache/Mathematik einerseits und Religionslehre/Biologie/Erdkunde andererseits) um mindestens eine Notenstufe besser sind:

- a) In dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note „gut“;
- b) in Englisch bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note „ausrei-

- chend“ im G-Kurs oder die Note „gut“ im A-Kurs, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen (A- und B-Kurs) mindestens die Note „gut“ im A-Kurs (Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nrn. 2 und 3);
- c) in Mathematik bei Differenzierung in drei Leistungsstufen mindestens die Note „ausreichend“ im G-Kurs oder die Note „gut“ im A-Kurs, bei Differenzierung in zwei Leistungsstufen mindestens die Note „gut“ im A-Kurs;
 - d) in Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note „befriedigend“;
 - e) in Musik im Falle eines beabsichtigten Wechsels in ein Musisches Gymnasium mindestens die Note „gut“; bei Wechsel in die Langform eines Musischen Gymnasiums sind entsprechende Fertigkeiten im Instrumentalspiel erforderlich.
3. Schülern der Orientierungsstufe an der Hauptschule wird die Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule zuerkannt, wenn sie die nachfolgend genannten Noten erreichen, die in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein dürfen, wenn sie dafür in einem anderen Fach der gleichen Gruppe (Nummer 2) um mindestens eine Notenstufe besser sind:
- a) In dem undifferenziert geführten Fach Deutsch mindestens die Note „gut“;
 - b) in Englisch bei Differenzierung in zwei oder drei Leistungsstufen im A-Kurs mindestens die Note „befriedigend“ oder im B-Kurs mindestens die Note „sehr gut“ (Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nrn. 2 und 3);
 - c) in Mathematik bei Differenzierung in zwei oder drei Leistungsstufen im A-Kurs mindestens die Note „befriedigend“ oder im B-Kurs mindestens die Note „sehr gut“;
 - d) in Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note „befriedigend“.
4. Die Eignung für den Besuch des Hauptschulzuges wird Schülern der Orientierungsstufe an der Hauptschule in allen übrigen Fällen unbeschadet des Art. 15 des Schulpflichtgesetzes im Jahreszeugnis bestätigt. Dabei ist vor allem auf besondere erkennbare Begabungsrichtungen (z. B. naturwissenschaftliche, soziokulturelle oder musisch-technische Fächergruppierungen) hinzuweisen, um den Erziehungsberechtigten und den Schülern eine Orientierungshilfe für das Wahlpflichtangebot der Hauptschule, den qualifizierenden Abschluß und die späteren beruflichen Ausbildungsrichtungen zu geben. Bei Schülern mit starken Leistungsausfällen kann eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 empfohlen werden, sofern ein Vorrücken nicht ohnehin nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen ausgeschlossen ist.
5. Schülern der Orientierungsstufe am Gymnasium wird der weitere Besuch des Gymnasiums empfohlen, wenn sie in Deutsch, Mathematik, Fremdsprache (Englisch oder Latein), Religionslehre, Biologie und Erdkunde jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreichen. Diese Note darf in höchstens einem Fach um eine Notenstufe schlechter sein, wenn sie dafür in einem anderen Fach der gleichen Gruppe (Nummer 2) um mindestens eine Notenstufe besser ist. Im Falle eines Wechsels in ein Musisches Gymnasium muß zusätzlich in Musik die Note „befriedigend“ erreicht sein; beim Wechsel in die Langform eines Musischen Gymnasiums sind entsprechende Fertigkeiten im Instrumentalspiel erforderlich. Schüler, die diese Empfehlung nicht erhalten, können dennoch in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums vorrücken, wenn dies nach den ergänzenden Bestimmungen
- zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien zulässig ist. Sie können unter Beachtung des § 5 Satz 4 die Jahrgangsstufe 6 auch freiwillig wiederholen.
6. Schülern der Orientierungsstufe am Gymnasium wird die Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule zuerkannt, wenn sie die Voraussetzungen der ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen erfüllen. Dabei kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Grund der pädagogischen Beurteilung von den geforderten Mindestleistungen abgewichen werden.
 7. Schülern der Orientierungsstufe am Gymnasium wird in allen übrigen Fällen die Eignung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an der Hauptschule entsprechend der pädagogischen Beurteilung gemäß Nummer 1 Buchst. b unter Beachtung der Nummer 4 zuerkannt.
 8. Für Schüler der Orientierungsstufe am Gymnasium, die als erste Fremdsprache Latein gewählt haben und für die eine Einstufung nach Nummern 6 oder 7 abzusehen ist, gilt folgende Regelung:
Zur Erleichterung des Übergangs soll für Schüler der Jahrgangsstufe 6, die mit Sicherheit nicht an dem mit Latein beginnenden Gymnasium verbleiben werden, ein Übergangskurs in Englisch eingerichtet werden. Über die Anmeldung zur Teilnahme an diesem Übergangskurs entscheiden die Erziehungsberechtigten; für die Teilnehmer entfällt der Lateinunterricht. Sollte Personalmangel die Bildung eines solchen Kurses verhindern, nehmen Schüler — ebenfalls freiwillig — am englischen Anfangsunterricht der Jahrgangsstufe 7 teil. Der Stundenplan muß in den Fächern Englisch und Latein in den betreffenden Jahrgangsstufen 6 und 7 gleichgeschaltet werden. Die überhängenden Stunden werden für einen Ergänzungsunterricht verwendet. Der Übergangskurs in Englisch beginnt in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 6. Die Lateinnote des Zwischenzeugnisses erscheint als Endnote im Jahreszeugnis. Diese Note wird der Entscheidung über das Vorrücken zugrundegelegt. Die in dem Übergangskurs in Englisch erzielte Note wird in die Bemerkung aufgenommen.
 9. Die Eignung für eine bestimmte Schulart (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) darf nur bestätigt werden, wenn die Bedingungen gemäß Nummern 2 bis 7 erfüllt sind und die pädagogische Beurteilung gemäß Nummer 1 Buchst. b die jeweilige Eignung bestätigt.
 10. Die Schulen erstellen für die Einstufung gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis spätestens 20. April des jeweiligen Schuljahres ein Übertrittszeugnis gemäß der Anlage 1 zu dieser Schulordnung für die Schüler der Jahrgangsstufe 6, denen ein Übertritt in eine andere Schulart empfohlen wird. Die im Übertrittszeugnis enthaltene Einstufung spricht die Eignung für eine bestimmte Schulart aus und berechtigt zur Aufnahme auch in Schulen außerhalb des Versuchs. Im übrigen bleiben jedoch die für die jeweilige Schulart geltenden Aufnahmebestimmungen insbesondere hinsichtlich des Höchstalters und der Probezeit unberührt. Treten bis zum Schuljahresende noch erhebliche neue Gesichtspunkte zugunsten eines Schülers auf, so können diese noch angemessen berücksichtigt werden.
 - (6) Die Entscheidung über die Einstufung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 5 wird von einem Ausschuß, dem die in der Jahrgangsstufe 6 unterrichtenden Lehrer angehören, vorgeschlagen. Im Ausschuß muß mindestens je eine Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, Realschulen und Gymnasien vertreten sein. Sofern ihm nicht auf

Grund des Lehreraustausches ohnehin schon Lehrkräfte dieser verschiedenen Ausbildungsrichtungen mit beschließender Stimme angehören, ist der Ausschluß um entsprechende Lehrkräfte mit beratender Stimme zu erweitern. Den Vorsitz führt der Schulleiter oder sein Stellvertreter. Über den Vorschlag des Ausschusses entscheidet die Lehrerkonferenz der abgebenden Schule.

(7) Die beabsichtigten Einstufungen nach Absatz 1 sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Zwischen- und das Jahreszeugnis müssen jeweils einen Vermerk über die Einstufung des Schülers im nächsten Halbjahr bzw. in der nächsten Jahrgangsstufe enthalten. Im Hauptschulzeugnis ist bei den Noten in Fächern, in denen differenziert wird, die entsprechende Leistungsstufe zu vermerken. Ebenso ist die Zahl der Leistungsstufen, ihre Bezeichnung und ihre Rangfolge anzugeben.

(8) Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung bzw. die Einstufung in eine Schule mit kürzerer Schullaufbahn als im Zeugnis vermerkt wählen. In diesen Fällen ist den Erziehungsberechtigten eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.

§ 5

Vorrücken

In der Orientierungsstufe rückt jeder Schüler von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 vor. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 rückt der Schüler mit Ausnahme der in § 4 Abs. 5 Nr. 4 Satz 3 und Nr. 5 Satz 5 genannten Fälle in die Jahrgangsstufe 7 vor und wird auf Grund der Entscheidung gemäß § 4 Abs. 5 eingestuft. Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf freiwilliger Grundlage ist möglich. Es ist aber nicht zulässig

- eine Jahrgangsstufe zweimal zu wiederholen,
- zwei Jahrgangsstufen nacheinander zu wiederholen.

§ 6

Umstufung

(1) Umstufung im Bereich der Orientierungsstufe ist

1. der Wechsel des Leistungskurses (§ 4 Abs. 3) in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule (Auf- oder Abstufung),
2. der Wechsel von der Hauptschule in das Gymnasium und umgekehrt.

(2) Für den Wechsel des Leistungskurses in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule gilt:

1. Der Wechsel des Leistungskurses in einem Fach mit Leistungsdifferenzierung (Umstufung) ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Schuljahres möglich.
2. Der Wechsel in einen Leistungskurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr
 - a) die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs mindestens die Note „sehr gut“ ergeben oder
 - b) die Leistungen mindestens die Note „gut“ ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Aufstufung gerechtfertigt ist.
3. Der Wechsel in einen Leistungskurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) ist vorzunehmen, wenn in einem Halbjahr
 - a) die Leistungen im bisher besuchten Leistungskurs die Note „ungenügend“ ergeben oder
 - b) die Leistungen die Note „mangelhaft“ ergeben und nach der pädagogischen Beurteilung eine Abstufung gerechtfertigt ist.
4. Über die Umstufung nach den Nummern 2 und 3 entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit

dem Klassenleiter und den das betreffende Fach in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrern.

5. Die beabsichtigten Umstufungen nach den Nummern 2 und 3 sind den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Im Zwischen- und Jahreszeugnis (Anlagen 2 und 3) sind der besuchte Leistungskurs einschließlich der erreichten Leistungsstufe sowie die für das nächste Halbjahr oder Schuljahr für den Schüler vorgesehene Leistungsstufe zu vermerken. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten darüber hinaus möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen des Schülers unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können eine Aufstufung ablehnen; in diesen Fällen ist eine eingehende Schullaufbahnberatung anzubieten.
6. Für das Jahreszeugnis ist die Note bei einem während des Schuljahres erfolgtem Kurswechsel auf die zuletzt besuchte Leistungsstufe abzustellen; die im ersten Halbjahr erzielte Note wird auf die zuletzt besuchte Leistungsstufe umgerechnet (linearer Abstand zwischen den Leistungsstufen zwei Notenstufen, d. h. Note „gut“ in der niedrigeren Leistungsstufe entspricht Note „ausreichend“ in der höheren Leistungsstufe).

(3) Für den Wechsel von der Hauptschule in das Gymnasium und umgekehrt in der Jahrgangsstufe 5 werden zur Korrektur grober Fehlentscheidungen Empfehlungen, die zur Aufnahme in die empfohlene Schulart berechtigen, unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

1. Der Wechsel der Schulart ist nur bis zu Beginn der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 5 möglich. Der freiwillige Austritt aus dem Gymnasium oder der Eintritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums entsprechend den Regelungen des Aufnahmeverfahrens nach abgeschlossenem Besuch der Jahrgangsstufe 5 an der Hauptschule bleibt jedoch weiterhin möglich.
2. Eine Umstufung vom Gymnasium in die Hauptschule kann in den Fällen empfohlen werden, in denen die Leistungen eines Schülers in den Vorrückungsfächern des Gymnasiums in der ersten Schuljahreshälfte deutlich erkennen lassen, daß er für die eingeschlagene Schullaufbahn nicht geeignet erscheint und eine pädagogische Beurteilung die Eignung des Schülers ausdrücklich verneint.
3. Eine Umstufung von der Hauptschule in das Gymnasium kann in den Fällen empfohlen werden, in denen ein Schüler in Deutsch, Englisch, Mathematik, Religionslehre, Biologie und Erdkunde — bei Umstufung in ein Musisches Gymnasium auch in Musik — überwiegend sehr gute Leistungen erzielt hat und eine pädagogische Beurteilung die Eignung des Schülers für den Besuch des Gymnasiums ausdrücklich bestätigt.
4. Die Entscheidung über die auszusprechende Empfehlung trifft der Schulleiter auf Grund einer Beratung in der Konferenz aller in der Jahrgangsstufe 5 unterrichtenden Lehrer einer Schule; den Vorsitz in der Konferenz führt der Schulleiter. Am Gymnasium muß dieser Konferenz mindestens eine Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen, an den Hauptschulen mindestens eine Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien angehören.

Abschnitt II

Regelungen für die Jahrgangsstufen 7 mit 10 der kooperativen Gesamtschulen

§ 7

Begriffsbestimmung

- (1) Struktur und Aufgaben der kooperativen Gesamtschule ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

über Ziele und Inhalte der Schulversuche mit kooperativen Gesamtschulen vom 31. Oktober 1973 (KMBI S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Struktur und Aufgaben der teilintegrierten Gesamtschule ergeben sich aus der Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 1. August 1974 (GVBl S. 477) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Soweit nicht in oder auf Grund dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen werden, sind die Allgemeine Schulordnung sowie die nach § 2 ASchO erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die jeweilige Schulart anzuwenden.

(2) Die in den §§ 9 und 10 getroffenen Regelungen für die kooperativen Gesamtschulen gelten für die kooperativ geführten Züge der teilintegrierten Gesamtschule entsprechend.

§ 9

Vorrücken in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der kooperativen Gesamtschulen

(1) Vorrücken ist das Aufsteigen eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe innerhalb einer der kooperierenden Schularten.

(2) Ein in der Orientierungsstufe ausdrücklich empfohlenes Wiederholen gilt nicht als Wiederholen im Sinne des § 26 Abs. 2 Buchst. c ASchO.

§ 10

Umstufung in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der kooperativen Gesamtschulen

(1) Umstufung in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 ist der Wechsel zwischen den von der kooperativen Gesamtschule erfaßten Schularten.

(2) Für den Wechsel von Schülern der Realschule oder der Wirtschaftsschule in die Jahrgangsstufen 7 mit 10 des Gymnasiums gilt über die in den ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien enthaltenen Regelungen hinaus:

1. Die Aufnahmeprüfung entfällt in den Fächern, in denen im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule oder der Wirtschaftsschule mindestens die Note „gut“ nachgewiesen wird.
2. Die Aufnahmeprüfung entfällt für Schüler, die im Jahreszeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule oder der Wirtschaftsschule in den Pflichtfächern (mit Ausnahme der technischen und musischen Fächer) einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht haben und denen die Real-

schule oder Wirtschaftsschule die uneingeschränkte Eignung für den Besuch des Gymnasiums bestätigt. Beim Übertritt an ein Musisches Gymnasium ist auch das Fach Musik zu berücksichtigen.

3. Soweit eine Aufnahmeprüfung nach den Nummern 1 und 2 entfällt, ist Voraussetzung für den Übertritt in ein Gymnasium der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 oder von vier Wochenstunden beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 10.

4. Bei Übertritt eines Schülers in die Jahrgangsstufe 7 eines Gymnasiums in Kurzform wird auf einen Probeunterricht verzichtet, wenn er die Jahrgangsstufe 7 der Realschule oder der Wirtschaftsschule bereits erfolgreich besucht hat und ihm in einer pädagogischen Beurteilung die Eignung zum Besuch eines Gymnasiums bestätigt wird. Beim Eintritt in ein Musisches Gymnasium muß in Musik mindestens die Note „gut“ vorliegen.

Abschnitt III

Ausführungsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 11

Ausführungsbestimmungen, Stundentafeln, Lehrpläne

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet darüber, ob und inwieweit aus besonderen schulversuchsbedingten Gründen Abweichungen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulässig sein sollen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für die Schulversuche mit der schulformbezogenen Orientierungsstufe und mit der kooperativen und teilintegrierten Gesamtschule die erforderlichen Stundentafeln und Lehrpläne. Für die schulformbezogene Orientierungsstufe gilt weiterhin die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 1974 (KMBI S. 715) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1975 in Kraft.

München, den 29. November 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 5 Nr. 10)

(Schulstempel der abgebenden Schule)

Übertrittszeugnis

für den Schüler/die Schülerin

geboren am 19 in

Landkreis Bekenntnis

An der Schule seit 19

Er/Sie besucht zur Zeit die Jahrgangsstufe.

Vor- und Familienname der Erziehungsberechtigten:

Beruf: Wohnort:

Straße und Hausnummer:

1. Jahresfortgangsnoten im Schuljahr 19 /

Religionslehre	Musik
Deutsch	Kunsterziehung
Latein*)	Hauswirtschaft/ Handarbeit*)
Englisch*)	Technisches Werken*)
(G-, A-, B-Kurs)*)	Sport
Mathematik		
(G-, A-, B-Kurs)*)		
Physik/Chemie		
Biologie		
Erdkunde		

Bemerkungen:

2. Pädagogische Beurteilung

Demnach erscheint gegenwärtig die Eignung für den Besuch der Jahrgangsstufe 7 eines Gymnasiums*) — auch eines Musischen Gymnasiums*) — einer Realschule*) — einer Wirtschaftsschule*) — einer Hauptschule*) gegeben.

(Klassenleiter)

Auf Grund der Feststellungen unter Nummern 1 und 2 wird dem Schüler/der Schülerin ein Übertritt in die 7. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums*) — auch eines Musischen Gymnasiums*) — einer Realschule*) — einer Wirtschaftsschule*) — einer Hauptschule*) empfohlen.

, den 19

(Schulleiter)

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

Differenzierung: In Englisch und Mathematik wird in drei*) (G-, A-, B-Kurs) / zwei*) (A-, B-Kurs) Leistungsstufen differenziert. Die Reihenfolge G-A-B stellt, beginnend mit dem anspruchsvollsten Niveau, eine Rangfolge dar.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Volksschule
(Hauptschule)

Schuljahr: 19...../..... Jahrgangsstufe

Zwischenzeugnis

für

.....
.....

Religionslehre	Musik
Deutsch	Kunsterziehung
Englisch (G-, A-, B-Kurs*)	Hauswirtschaft/ Handarbeit*)	}
Mathematik (G-, A-, B-Kurs*)	Technisches Werken*)
Geschichte	Technisches Zeichnen
Sozialkunde	Kurzschrift
Erdkunde	Maschinenschreiben
Physik/Chemie	Sport
Biologie		

Kursunterricht

.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin besucht im nächsten Halbjahr im Fach Englisch den G-, den A-, den B-Kurs*).

Der Schüler/Die Schülerin besucht im nächsten Halbjahr im Fach Mathematik den G-, den A-, den B-Kurs*).

....., den 19.....

Der Schulleiter:

Der Klassenleiter:

(Siegel)

.....

Kenntnis genommen:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

Differenzierung: In Englisch und Mathematik wird in drei* (G-, A-, B-Kurs) / zwei* (A-, B-Kurs) Leistungsstufen differenziert. Die Reihenfolge G-A-B stellt, beginnend mit dem anspruchsvollsten Niveau, eine Rangfolge dar.

*) Nichtzutreffendes streichen

Volksschule (Hauptschule)

Schuljahr: 19...../..... Jahrgangsstufe

Jahreszeugnis

für

geboren am in

Religionslehre	Musik
Deutsch	Kunsterziehung
Englisch (G-, A-, B-Kurs*)	Hauswirtschaft/ Handarbeit*)	}
Mathematik (G-, A-, B-Kurs*)	Technisches Werken*)
Geschichte	Technisches Zeichnen
Sozialkunde	Kurzschrift
Erdkunde	Maschinenschreiben
Physik/Chemie	Sport
Biologie		

Kursunterricht

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er — sie — erhalten.

Der Schüler/Die Schülerin besucht zu Beginn des nächsten Schuljahres im Fach Englisch den G-, den A-, den B-Kurs*).

Der Schüler/Die Schülerin besucht zu Beginn des nächsten Schuljahres im Fach Mathematik den G-, den A-, den B-Kurs*).

....., den 19.....

Der Schulleiter:

Der Klassenleiter:

(Siegel)

Kenntnis genommen

....., den 19.....

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend
Differenzierung: In Englisch und Mathematik wird in drei*) (G-, A-, B-Kurs) / zwei*) (A-, B-Kurs) Leistungsstufen differenziert. Die Reihenfolge G-A-B stellt, beginnend mit dem anspruchsvollsten Niveau, eine Rangfolge dar.
*) Nichtzutreffendes streichen

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 5. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 17. September 1964 (GVBl S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1970 (GVBl S. 654), wird wie folgt geändert: § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einstellungsbedingungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule im Studiengang Vermessung oder außerhalb des Bundesgebietes eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
2. höchstens 32 Jahre alt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllt.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule in der Fachrichtung Vermessung oder außerhalb des Bundesgebietes eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet der Brandverhütung

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 und Abs. 3 des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Landesverordnung über die Verhütung von Bränden

Die **Landesverordnung über die Verhütung von Bränden** vom 21. April 1961 (GVBl S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1974 (GVBl S. 733), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „die einen Inhalt von mehr als 7 l haben“ gestrichen.
2. Es wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften

1. des § 2 über den Umgang mit unverwahrtem Feuer,
2. des § 3 über den Betrieb von Feuerstätten,
3. des § 4 über bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten in Räumen,
4. des § 6 über das Trocknen von Kleidern,
5. des § 7 über die Anlage und Benutzung von Feuerstätten und den Umgang mit Feuer,
6. des § 8 über das Rauchverbot und das Weglegen oder Wegwerfen von brennenden Zigarren oder Zigaretten, Pfeifenglut oder Rauchzeugasche,
7. des § 9 über die Aufbewahrung von Brennstoffrückständen,
8. des § 10 über den Umgang mit Zündhölzern und anderen Feuerzeugen,
9. des § 11 über offenes Feuer, offenes Licht und Beleuchtungsgeräte,
10. des § 12 über den Umgang mit elektrischen Geräten,
11. des § 13 über Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten,
12. des § 14 über die Erwärmung brennbarer Stoffe,
13. des § 15 über die Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien,
14. des § 16 über die Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien,
15. des § 17 über die Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse,
16. des § 18 über die Aufbewahrung oder Beseitigung sonstiger selbstentzündlicher Stoffe,
17. des § 19 über die Lagerung fester Brennstoffe,
18. des § 20 über die Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden,
19. des § 21 über die Ausschmückung von Räumen,
20. des § 22 über das Steigenlassen unbemannter Ballone mit Brennstoff- oder Kerzenantrieb,
21. des § 23 über die Füllung von Ballonen mit brennbaren Gasen sowie die Lagerung und das Mitführen solcher Ballone,
22. des § 25 über die Lagerung von Gegenständen in offenen Dachräumen,
23. des § 26 über Dachluken, Dachfenster und ähnliche Öffnungen,
24. des § 27 über die Lagerung von brennbaren Stoffen an Kaminen,
25. des § 28 über die Freihaltung von Rettungswegen und Angriffswegen für die Feuerwehr oder
26. des § 29 über den ortsfesten Betrieb von Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. vollziehbaren Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 5 oder
2. vollziehbaren weitergehenden Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden nach § 32 nicht nachkommt.“

§ 2

Landesverordnung über technische Bühnenvorstände

§ 18 der **Landesverordnung über technische Bühnenvorstände** vom 13. Mai 1960 (GVBl S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1970 (GVBl S. 544), erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder Veranstalter entgegen § 2 technische Bühnenvorstände bestellt, die nicht die vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse besitzen.“

§ 3

Verordnung über Röntgenfilme

Die **Verordnung über Röntgenfilme** vom 8 Juli 1932 (BayBS I S. 345), geändert durch Verordnung vom 13. September 1960 (GVBl S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. I wird der Satzteil „hat der Kreisverwaltungsbehörde vorher Anzeige zu erstatten, deren Anordnungen zu erfüllen und auf Verlangen den Nachweis über die Sicherheit der verwendeten Filmschranke zu erbringen“ ersetzt durch „hat der Kreisverwaltungsbehörde vorher Anzeige zu erstatten und deren Anordnungen, insbesondere über den Nachweis für die Sicherheit der verwendeten Filmschranke, zu erfüllen“.
2. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 3 Abs. I vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder vollziehbare Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde nicht erfüllt,
2. den Vorschriften des § 4 Abs. I bis V über die Aufbewahrung und die Verwendung von Röntgenfilmen sowie über die Behandlung aussondeter und unbrauchbarer Röntgenfilme oder
3. den Vorschriften des § 4 Abs. VI über die Unterweisung über die Betriebsvorschriften und den Brandschutz zuwiderhandelt.“

§ 4

Landesverordnung über die Feuerbeschau

In die **Landesverordnung über die Feuerbeschau** vom 22. Dezember 1960 (GVBl S. 316), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1969 (GVBl S. 405), wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln nach § 11 Abs. 1 nicht nachkommt.“

§ 5

Landesverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte

In die **Landesverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte** vom 28. März 1957 (GVBl S. 77) wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte herstellt oder vertreibt,
2. entgegen § 4 Feuerlöschgeräte nicht in gebrauchsfähigem Zustand erhält.“

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft. Außer Kraft treten

1. § 1 am 30. April 1981,
2. § 2 am 14. Juni 1980,
3. § 3 am 30. November 1980,
4. § 4 am 31. Dezember 1980 und
5. § 5 am 31. Dezember 1976.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über das Höhenmessungswesen

Vom 6. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung über das Höhenmessungswesen vom 20. Juli 1925 (BayBS III S. 606) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Albert M e y e r, Staatssekretär

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 22 Abs. 2 Buchst. c der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 3. Oktober 1966 (GVBl S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1970 (GVBl S. 191), erhält folgende Fassung:

„c) der Titelaufnahme mehrerer Werke in deutscher, englischer, französischer und lateinischer Sprache (vier Stunden);“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner, Staatssekretärin

**Verordnung
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen
für Hühner und Truthühner**

Vom 17. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Tierseuchenbeiträge werden auch für Hühner und Truthühner erhoben.

(2) Tierseuchenbeiträge nach Absatz 1 werden nicht erhoben von Hühnerhaltern, die keine Landwirtschaft betreiben und weniger als 20 Hühner besitzen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für Hühner vom 22. April 1974 (GVBl S. 234), außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung von Organisationsfragen der staatlichen
wissenschaftlichen Hochschulen und der
Kunsthochschulen**

Vom 18. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 104 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 Nr. 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585) werden nach den Worten „Fachbereich Medizin“ die Worte „Philosophischer Fachbereich Altertumskunde und Kulturwissenschaften“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1974 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20. Dezember 1974 bekanntgemacht.

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zum Vollzug des Weingesetzes**

Vom 23. Dezember 1974

Auf Grund des § 56 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 8 Abs. 4 der Dritten Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes vom 30. September 1971 (GVBl S. 387) erhält folgende Fassung:

„(4) Nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 7 des Weingesetzes kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 2 die Herstellung von Haustrunk nicht anzeigt oder entgegen Absatz 3 Satz 1 die Behältnisse nicht beschriftet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kostenmarkenordnung**

Vom 30. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes und des Art. 79 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof folgende Verordnung:

§ 1

Die Kostenmarkenordnung vom 24. März 1970 (GVBl S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wertmarken sind auf die Kostenverfügung (Nr. 7 Abs. 1 und Nr. 9 der Kostenverwaltungsordnung) oder auf ein sonstiges Schriftstück aufzukleben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes
(AVHAG)**

Vom 2. Januar 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 2, § 6 Sätze 3 und 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 1, §§ 24, 25 und 30 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl I S. 2879), sowie des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum

Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) und des § 9 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes obliegt neben dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Befugnisse nach § 6 Sätze 3 und 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3, §§ 24, 25 und 30 des Heimarbeitsgesetzes werden den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Bayreuth, Coburg, Landshut, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg übertragen.

§ 2

Für die Entgeltüberwachung, insbesondere die in § 1 Satz 2 genannten Befugnisse ist örtlich das Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk derjenige, demgegenüber die Aufgaben und Befugnisse auszuüben sind, seine Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamts München-Stadt auch auf den Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts München-Land.

§ 3

In den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, Bayreuth, Coburg, Landshut, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg bestehen mit Entgeltprüfern besetzte Entgeltüberwachungsstellen.

§ 4

Einzelheiten der Dienststellung, der Aufgaben und der Befugnisse des Entgeltprüfers regelt eine Dienst-anweisung.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 26. Juni 1968 (GVBl S. 226) außer Kraft.

München, den 2. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auf- stellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung

Vom 3. Januar 1975

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung vom 24. November 1970 (GVBl S. 654), geändert durch Verordnung vom 8. März 1974 (GVBl S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abschnitt I Nr. 7 werden die Worte „Einmündung der Mauch“ ersetzt durch die Worte „Landesgrenze bei Nähernemmingen“.
2. In § 1 Abschnitt II Nr. 10 werden die Worte „Einmündung des Billbaches“ ersetzt durch die Worte „Einmündung des Gabelbaches“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.
München, den 3. Januar 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Rotwild im Jagdjahr 1974

Vom 13. Januar 1975

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 Buchst. a des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 239), darf im Jagdjahr 1974 die Jagd auf geringe Rothirsche der Klasse III und weibliches Rotwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts bis 31. Januar 1975 ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1975 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1975 außer Kraft.

München, den 13. Januar 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 4 vom 24. Januar 1975 bekanntgemacht.

Berichtigung

Das **Zweite Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht** vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354) wird wie folgt berichtigt:

In § 17 Nr. 5 muß es statt „schwerer Strafe“ richtig „schwererer Strafe“ heißen.

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die Erhöhung des Bezugspreises des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 leider unumgänglich notwendig geworden. Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Bezugspreis halbjährlich DM 13,—; Einzelnummern bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,—, jeweils plus Porto. Der fortlaufende Bezug ist nach wie vor nur durch die Postanstalten möglich. Einzelnummern können nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).